



Die Witwen- und Witwerrente

Mit der Rentenreform im Jahr 2002 sind bei den Hinterbliebenenrenten zahlreiche Veränderungen eingetreten. Diese gelten zum einen für Ehepaare, die nach dem 31. Dezember 2001 geheiratet haben oder noch heiraten werden. Und zum anderen für bereits vor diesem Stichtag geschlossene Ehen, sofern beide Eheleute nach dem 1. Januar 1962 geboren sind.

Nach dem Tod des Ehepartners oder der Ehepartnerin hat man Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente, wenn der/die Partner/-in:

- die Wartezeit von 5 Jahren erfüllt oder
- bereits eine Rente bezogen hatte,
- und die Ehe mindestens ein Jahr bestanden hatte.

Die Rentenhöhe für diese sogenannte „kleine Witwenrente“ beträgt 25% der Rente, die der/dem verstorbenen Ehepartner/-in zum Zeitpunkt des Ablebens zugestanden hätte. Seit 2002 wird die „kleine Witwenrente“ nur noch für eine Übergangszeit von zwei Jahren gewährt. Die alte Regelung gilt jedoch weiter, wenn einer der Ehegatten vor dem 02.01.1962 geboren und die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde.

Neben dieser sog. „kleinen Witwenrente“ haben einige Witwen oder Witwer Anspruch auf die „große Witwenrente“.

Neben den vorstehenden Bedingungen müssen dafür noch folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Witwe/der Witwer muss das 45. Lebensjahres vollendet haben oder
- sie/er erzieht ein eigenes Kind oder ein Kindes des/der Verstorbenen oder
- die Witwe/der Witwer bezieht bereits ein Rente wegen Erwerbsminderung.

Die Höhe der Rente beträgt in diesen Fällen 55% des Rentenanspruches des/der Verstorbenen. Heiratet die Witwe oder der Witwer erneut, erhält sie/er dann das 24-fache der durchschnittlichen Monatsrente des letzten Jahres als Starkapital für die neue Ehe.

Für den Fall, dass einer der Ehegatten vor dem 02.01.1962 geboren und die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde, erhält die Witwe/der Witwer 60% des Rentenanspruches.

Für die ersten drei Monate wird die volle Rente des/der Verstorbenen als Witwen/Witwerrente gezahlt. Nach dieser Zeit wird eigenes Einkom-

men, wenn es gewisse Freibeträge übersteigt, nur zu 40% angerechnet.

Verfügt die Witwe/der Witwer über eigenes Einkommen, wird dieses sowohl nach dem neuen als auch nach dem alten Hinterbliebenenrecht angerechnet, soweit es einen bestimmten Freibetrag übersteigt. Dazu wird Einkommen in einen fiktiven Nettobetrag umgerechnet, von dem sich dann 40% rentenmindernd auswirken.

Beispiel: Die Witwe verdient 750 € netto. Davon wird der aktuelle Freibetrag (in den alten Bundesländern) von 689,83 € abgezogen. Um die verbliebenen 24,07 € wird dann die Witwenrente gekürzt.

Nach dem alten Recht wurden lediglich Erwerb- oder Erwerb ersatzeinkommen wie Kranken- oder Arbeitslosengeld, eigene Renten oder Beamtenpensionen auf die Rente angerechnet.

Nach dem neuen Recht gilt dies auch für Vermögenseinkommen wie beispielsweise Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung.

Rentensplitting:

Ehepaare, für die das neue Hinterbliebenenrecht gilt, können zwischen einer Witwen/Witwerrente und dem Rentensplitting wählen. Beim Rentensplitting werden ähnlich bei dem Versorgungsausgleich die in der Ehe erworbenen Rentenansprüche geteilt. Im Gegensatz zur Witwenrente werden auf die durch das Splitting erworbenen eigenständigen Rentenansprüche keine eigenen Einkünfte angerechnet. Auch fallen diese Rentenansprüche bei einer neuen Ehe nicht weg.

Da es sich dabei um eine Entscheidung mit weitreichenden Konsequenzen handelt, sollte vorher unbedingt eine Beratung bei der Deutschen Rentenversicherung in Anspruch genommen werden.

Dr. Upgang AG
IDEEN FÜR IHR GELD



Kaiserstr. 139-141 • 53113 Bonn
Tel.: 0228 - 915 24-0
Fax: 0228 - 915 24-29

Beethovenstraße 4 • 50674 Köln
Tel.: 0221 - 23 26 956
Fax: 0221 - 23 26 957

e-mail: info@upgang.de • <http://www.upgang.de>